

Bundesministerium für Gesundheit
BMG – II/1
Radetzkystrasse 2
1031 Wien

E-Mail: leg.tavi@bmg.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 01.02.2016

**GZ.: BMG-22181/0118-II/1/2015; 179/ME (XXV. GP) – Ministerialentwurf zur
Novelle des Tabakgesetzes zur Implementierung der TPD II
Begutachtungsverfahren – Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verein CTÖ (Club der Tabaktrafikanter Österreichs) gibt zum Ministerialentwurf der Novelle zum Tabakgesetz (Implementierung der TPD II) nachfolgende Stellungnahme ab:

§ 2 (1) 2. und 3.

Das Verbot vom Inverkehrbringen von Tabak zum oralen Gebrauch und Kautabak ist ersatzlos zu streichen.

Durch die Konsumation dieser Tabakprodukte wird kein Mitmensch einer Belästigung von z.B. Rauch o.ä. ausgesetzt. Ein Verbot dieser Produkte nur in Österreich (nicht in der gesamten EU) stellt eine gravierende Benachteiligung der Tabaktrafikanter gegenüber dem Mitbewerber in anderen europäischen Ländern dar.

§ 2a.

Die Ausweitung des Verbotes durch Versandhandel auf „verwandte Erzeugnisse“ wird ausdrücklich unterstützt, begrüßt und befürwortet.

§ 5a (2) 2.

Das zusätzliche Anbringen des „Rauchfrei Telefons bzw. www.rauchfrei.at“ sollte ersatzlos gestrichen werden.

Die Raucherin /der Raucher welche/welcher sich das Rauchen abgewöhnen will ist mündig genug sich in dieser Angelegenheit professionelle Hilfe zu holen und das nicht ein Aufdruck auf einem Produkt, welches das Rauchverhalten voraussetzt ausschlaggebend sein wird.

§ 9 (8)

Folgender Satz sollte aufgenommen werden:

Die Vergütung von entnommenen Proben muß für die „erste Verkaufsstelle“ (Tabak Trafik) ab einen Wareneinstandswert von € 1,00 erfolgen oder der Warenwert durch die Herstellerin/den Hersteller bzw. Importeurinnen/Importeure zu 100% ersetzt werden.

§ 10a

Ein Zulassungsverfahren für „verwandte Erzeugnisse“ wird ausdrücklich begrüßt.

§ 10b (8)

Zu den einzelnen Ziffern z.B. 4 und 7 sollten genauere Definitionen der gewünschten Anforderungen in das Gesetz aufgenommen werden.

§ 11 (8)

Die Ausnahme zum Verbot gem. § 7 sollte ab dem vollendetem 16. Lebensjahr gelten und auch auf „verwandte Erzeugnisse“ ausgedehnt werden.

Der Erwerb von Tabakprodukten ist in Tabaktrafiken ab dem vollendetem 16.

Lebensjahr erlaubt. Eine Einschränkung auf das vollendete 18. Lebensjahr ist nicht sinnvoll und zielführend. Die Gratisabgabe bei Markteinführung sollte analog zu den Tabakerzeugnissen auf alle anderen „verwandten Erzeugnisse“ ausgedehnt werden.

Verordnungsermächtigung

Verordnungsermächtigungen an das Bundesministerium für Gesundheit wie z.B. in den §§ 4, 4a, 4b, 4c, 5a, 7, 7a, 16a, mit denen ohne parlamentarische Prozesse über den Verordnungsweg eine Änderung der Gesetzesmaterie möglich ist aufgrund der Vielzahl demokratiepolitisch bedenklich. Änderungen von Gesetzen und deren Materie sollte dem parlamentarischen Prozeß und den daraus resultierender Normenkontrolle unterzogen werden. Die Verordnungsermächtigung sollte auf eine reine Durchführungsverordnung beschränkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Das Team vom CTÖ